



Verwaltervertrag

Professionelle Verwaltung nach dem türkischen Wohnungseigentumsgesetz Nr. 634

Dieses Dokument ist ein unverbindlicher Mustertext. Passen Sie ihn vor Gebrauch an Ihren Fall an und lassen Sie sich gegebenenfalls rechtlich beraten. Maßgeblich ist die türkische Fassung.

Vertragsparteien

Name der Anlage / des Gebäudes

Flur / Flurstück (ada / parsel)

Anschrift

Anzahl der Einheiten

Datum des Eigentümerbeschlusses

Beschluss-Nr. / Seite im Beschlussbuch

Zwischen der Eigentümerversammlung der oben genannten Immobilie („Eigentümer“) und Hermess Gayrimenkul Yönetim („Verwalter“) wird folgender Vertrag geschlossen.

§ 1 Gegenstand

Verwaltung der Immobilie durch die mit obigem Beschluss bestellte Gesellschaft nach dem Wohnungseigentumsgesetz, der Gemeinschaftsordnung und den Beschlüssen der Eigentümer.

§ 2 Laufzeit

Beginn

Ende

Kündigt keine Partei spätestens 30 Tage vor Ablauf schriftlich und beschließt die Versammlung nichts anderes, verlängert sich der Vertrag um ein Jahr.

§ 3 Aufgaben des Verwalters

- Umsetzung der Beschlüsse und Führung des Beschlussbuchs
- Wirtschaftsplan binnen 15 Tagen erstellen und den Eigentümern mitteilen (Art. 37 KMK)
- Aidat und Vorschüsse einziehen, Zahlungen leisten, Buch führen
- Monatliche Einnahmen-/Ausgabenberichte und Rückstandslisten
- Dienstleisterverträge abschließen und kontrollieren; Personalangelegenheiten
- Instandhaltung, Reparatur und Sicherheit der Immobilie
- Mahnung säumiger Eigentümer, auf Beschluss gerichtliche Schritte
- Jahresbericht und Abrechnung vor der Versammlung

§ 4 Pflichten der Eigentümer

Die Eigentümer zahlen Aidat und Vorschüsse fristgerecht nach Wirtschaftsplan, stellen nötige Unterlagen bereit und beachten die Beschlüsse zum Gemeinschaftseigentum.

§ 5 Vergütung



Monatliche Vergütung (je Einheit, zzgl. MwSt.)

Zahlungstermin / Konto

Die Vergütung wird aus den Gemeinkosten bezahlt und jährlich von der Versammlung überprüft.

§ 6 Rechenschaft

Der Verwalter hält Bücher und Belege für Rechnungsprüfer und Eigentümer zur Einsicht bereit und übergibt bei Vertragsende alle Unterlagen und Konten protokolliert an den Nachfolger.

§ 7 Abberufung und Gerichtsstand

Die Eigentümerversammlung kann den Verwalter jederzeit mit gesetzlicher Mehrheit abberufen. Zuständig sind die Gerichte und Vollstreckungsämter in Denizli.

Ort

Datum

Für die Eigentümerversammlung

Verwalter – Hermess Gayrimenkul Yönetim

Name · Datum · Unterschrift

Name · Datum · Unterschrift